

12.06.2008

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/6512

### 2. Lesung

## **Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen**

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 14/6512 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 12.06.2008/Ausgegeben: 13.06.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG)

#### Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999 S. 70)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), wird wie folgt geändert:

### Beschlüsse des Ausschusses

#### Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999 S. 70)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. - neu -  
§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.“

2. - neu -  
§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt spätestens 52 Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.“

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Wahltag für allgemeine Neuwahlen ist der Tag der Wahl des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland. Er wird vom Innenminister bekannt gemacht (Wahlausschreibung). Im Übrigen wird der Wahltag von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlperiode endet bei allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die allgemeinen Neuwahlen finden in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Der Wahltag wird vom Innenminister festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung). Im Übrigen wird der Wahltag von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.“

- b) unverändert

- c) unverändert

4. - neu -

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.“

5. - neu -

§ 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird hinter dem Wort „Los“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „sofern nur ein Sitz zugeteilt werden kann“ gestrichen.

- b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erhalten Parteien oder Wählergruppen bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht oder diese übersteigt.“

6. - neu -  
§ 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 3.“

7. - neu -  
§ 46a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie Wahlberechtigte, die in einem Gemeindevahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

**Artikel 2**  
**Änderung der Gemeindeordnung**

Unverändert

1. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.“

2. § 36 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Beginn der Wahlzeit der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein.“

3. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Beginn der Wahlzeit muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden.“

**Artikel 3  
Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Beginn der Wahlzeit muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden; im Übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate.“

**Artikel 4  
Änderung der Landschaftsverbandsordnung**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

§ 7b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung.“

**Artikel 3  
Änderung der Kreisordnung**

Unverändert

**Artikel 4  
Änderung der Landschaftsverbandsordnung**

Unverändert

**Artikel 5**  
**Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit für deren Wahlzeit gewählt.“

**Artikel 6**  
**Änderung des Gesetzes zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr**

Nummer 1 des Artikels 3 des Gesetzes zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr vom 5. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212) erhält folgende Fassung:

„1. Artikel 1 tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft. Die Regionalräte Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden nach dem 21. Oktober 2009 nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet.“

**Artikel 7**  
**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zusammen.“

**Artikel 5**  
**Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Unverändert

**Artikel 6**  
**Änderung des Gesetzes zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr**

Unverändert

**Artikel 7**  
**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Unverändert

2. § 40 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

1. bis 150.000 Einwohner 1 Mitglied,
2. über 150.000 Einwohner 2 Mitglieder

des Braunkohlenausschusses.“

**Artikel 8  
Änderung der Regionalräte-Verordnung**

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen (Regionalräte-Verordnung) vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Regionalrates sind innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften zu wählen.“

**Artikel 9  
Änderung der Verordnung zur Braunkohlenplanung**

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhaltes der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (Verordnung zur Braunkohlenplanung) vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

**Artikel 8  
Änderung der Regionalräte-Verordnung**

Unverändert

**Artikel 9  
Änderung der Verordnung zur Braunkohlenplanung**

Unverändert

„(1) Die Mitglieder des Braunkohlenaus-  
schusses nach § 40 Abs. 1 LPIG sind inner-  
halb von zehn Wochen nach Beginn der  
Wahlzeit der Gemeindevertretungen zu wäh-  
len.“

**Artikel 10**  
**Änderung des Gesetzes zur Vorbereitung**  
**der Wahlen des ersten Städte-**  
**regionstags und des ersten Städtereги-**  
**onrates der Städteregion Aachen**

Das Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen  
des ersten Städteregionstags und des ersten  
Städtereгиonrates der Städteregion Aachen  
vom 26. Februar 2008 (GV.NRW. S. 162)  
wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wahlausschuss der Städteregion  
Aachen teilt bezüglich der Wahl des ersten  
Städteregionstags der Städteregion Aachen  
spätestens bis zum 31. Oktober 2008 das  
Wahlgebiet in 36 Wahlbezirke ein. Die  
Wahlausschüsse der Gemeinden im Kreis  
Aachen und in der kreisfreien Stadt Aachen  
teilen das Wahlgebiet spätestens bis zum  
30. September 2008 in so viele Wahlbezirke  
ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des  
Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu  
wählen sind.“

**Artikel 11**  
**Übergangsregelungen**

§ 1  
Ende der Wahlperiode im Jahr 2009 und  
Beginn der Wahlperiode nach den Kommu-  
nalwahlen 2009

(1) Die Wahlperiode der im Jahr 2004 ge-  
wählten Vertretungen und Bezirksvertretun-  
gen endet am 20. Oktober 2009.

(2) Die Wahlperiode der im Jahr 2009 ge-  
wählten Vertretungen und Bezirksvertretun-  
gen beginnt am 21. Oktober 2009.

§ 2  
Wahl der Nachfolger der Bürgermeister und  
Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober  
2009 endet

**Artikel 10**  
**Änderung des Gesetzes zur Vorberei-**  
**tung der Wahlen des ersten Städte-**  
**regionstags und des ersten Städtereги-**  
**onrates der Städteregion Aachen**

Unverändert

**Artikel 11**  
**Übergangsregelungen**

Unverändert

Die Wahl der Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet, findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 statt. Satz 1 gilt auch für die Wahl der Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, die vorzeitig, aber nach dem 1. September 2008 aus dem Amt ausscheiden, es sei denn, die Aufsichtsbehörde hat den Tag der Neuwahl bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes festgelegt.

### § 3

Amtszeit der nach den Kommunalwahlen 2004 und vor dem 17. Oktober 2007 gewählten Bürgermeister und Landräte

Die Amtszeit der nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2004 und vor dem 17. Oktober 2007 gewählten Bürgermeister und Landräte endet am 20. Oktober 2014.

### § 4

Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2009

Für die allgemeinen Neuwahlen im Jahr 2009 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 30. September 2008, die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31. Oktober 2008 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.

## **Artikel 12 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Artikel 12 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen der §§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, 4 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes durch Artikel 1 am 1. August 2014 in Kraft. Für die am 21. Oktober 2009 beginnende Wahlperiode gelten die in Satz 2 genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe, dass die dort bestimmten Monatszahlen um jeweils 4 Monate verringert werden.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen - Drucksache 14/6512 - wurde vom Plenum am 16. April 2008 zur Beratung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform überwiesen.

Ziel des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen ist die dauerhafte Bündelung der im fünfjährigen Turnus auf dasselbe Jahr fallenden Wahltermine der allgemeinen Kommunalwahlen und der Europawahlen, beginnend mit dem Wahljahr 2009. Die laufende Wahlperiode soll nicht verkürzt werden, sondern weiterhin am 20. Oktober 2009 enden. Die Wahl der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet, soll im Jahr 2009 am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden. Durch die Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit den Europawahlen soll die Akzeptanz der Wahl zum Europaparlament gestärkt werden und damit die Wahlbeteiligung steigen. Erwartet wird auch eine Zunahme der Attraktivität der Kommunalwahl, da zu beiden Wahlen neben Deutschen auch Unionsbürger wahlberechtigt seien.

### B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform hat sich in seinen Sitzungen am 23. April, 28. Mai und 11. Juni 2008 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Der Ausschuss führte am 28. Mai 2008 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf einschließlich der dazu vorgelegten gemeinsamen Fragestellungen der Fraktionen der CDU und der FDP sowie des gemeinsamen Fragenkatalogs der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch.

Die geplante Zusammenlegung von Kommunal- und Europawahl stieß auf unterschiedliche Resonanz. Während Städte- und Gemeindebund und Landkreistag die Kopplung grundsätzlich begrüßten, gab es von Seiten der Wissenschaftsexperten sowohl befürwortende als auch kritische Anmerkungen. So wurden auch Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Demokratieprinzips, des großen Zwischenraums zwischen Wahl und Beginn der neuen Wahlperiode und der Übertragung der Festlegung des Wahltermins auf Organe außerhalb des Landes NRW geäußert. Manche Sachverständige präferierten eine Zusammenlegung mit der Bundestagswahl statt mit der Europawahl.

Zu den konkreten Stellungnahmen und zum Inhalt des Hearings wird auf das Ausschussprotokoll 14/664 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind hierin ausführlich dokumentiert.

An schriftlichen Stellungnahmen standen zur Verfügung:

#### Stellungnahme

- 14/1896 - Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW - LAGA, Düsseldorf
- 14/1898 - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- 14/1899 - Landesjugendring NRW e. V., Neuss
- 14/1900 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- 14/1901 - Prof. Dr. Thorsten Koch (apl.), Universität Osnabrück
- 14/1905 - Mehr Demokratie e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Köln
- 14/1906 - Grüne Jugend NRW, Düsseldorf
- 14/1907 - Hubert Harfst, Wahlleiter der Landeshauptstadt Hannover
- 14/1908 - Prof. Dr. Frank Bätge, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

- 14/1909 - Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Norbert Bude  
14/1910 - Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik NRW - SGK, Düsseldorf - gemeinsam mit Grüne-Alternative in den Räten GAR-NRW, Düsseldorf  
14/1920 - Prof. Dr. Martin Morlok, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

### C Abstimmung

Zur abschließenden Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 11. Juni 2008 wurde von den Fraktionen der CDU und der FDP der nachfolgend wiedergegebene, gemeinsame Änderungsantrag eingereicht.

" Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf - Drucksache 14/6512:

#### Zu Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt spätestens 52 Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.“

3. In § 14 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die allgemeinen Neuwahlen finden in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Der Wahltag wird vom Innenminister festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung). Im Übrigen wird der Wahltag von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen“.

4. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird hinter dem Wort „Los“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „sofern nur ein Sitz zugeteilt werden kann“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erhalten Parteien oder Wählergruppen bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht oder diese übersteigt.“

6. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 3.“

7. § 46a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie Wahlberechtigte, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.“

## Zu Artikel 12

Artikel 12 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen der §§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, 4 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes durch Artikel 1 am 1. August 2014 in Kraft. Für die am 21. Oktober 2009 beginnende Wahlperiode gelten die in Satz 2 genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe, dass die dort bestimmten Monatszahlen um jeweils 4 Monate verringert werden.“

## Begründung:

### Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1:

Bisher betragen die Fristen für die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode. Der Ablauf der Wahlperiode hängt nach § 14 Abs. 2 und 1 E-KWahlZG in der Regel vom Tag der Europawahl ab. Dieser kann europarechtlich (Art. 11 des Direktwahlakts) bis zu zwei Monaten vor und bis zu einem Monat nach dem Zeitraum vom 7. bis 10. Juni festgelegt werden (unter sehr engen Voraussetzungen: Unmöglichkeit der Wahl Anfang Juni, einstimmiger Ratsbeschluss aller 27 Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode des Europäischen Parlaments). Folglich ergibt sich rechtlich eine mögliche Schwankungsbreite. Sämtliche bisherigen Europawahlen haben allerdings im Juni stattgefunden (in der Bundesrepublik zwischen dem 10. und 18.6.).

Da nach § 14 Abs. 2 KWahlG in der Fassung des Gesetzentwurfs zum KWahlZG das Ende der Wahlperiode vom Ablauf des Wahlmonats abhängt, die Wahl aber wie die Europawahl rechtlich schon im April oder noch Anfang Juli erfolgen könnte, ist der Ablauf der Wahlperiode kein für alle Wahlperioden im vorhinein feststehendes Datum, wenngleich die Wahlperiode nach bisheriger Erfahrung in aller Regel Ende Juni enden wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher - Bedenken in der Anhörung am 28.05.2008 Rechnung tragend - ein fester Endtermin in das Gesetz eingeführt. Dieser errechnet sich vom - jeweils feststehenden - Beginn der jeweiligen Wahlperiode. Gleiches gilt für die Änderungen bezüglich der Wahlbezirkseinteilung gemäß Ziffer 2 und der Bewerberaufstellung gemäß Ziffer 4 der Änderungsanträge. In allen drei Fällen erfolgt eine Orientierung an den bisher im Gesetz genannten Fristen.

Die geänderten Fristen gelten nach Artikel 12 erst ab dem spätestmöglichen Beginn der übernächsten Wahlperiode. Für die Wahlperiode ab dem 21. Oktober 2009 werden sie um jeweils 4 Monate verringert. Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 12.

Rechtzeitig vor den übernächsten allgemeinen Kommunalwahlen sind Vorschriften der Kommunalwahlordnung, die sich auf den Ablauf der Wahlperiode beziehen, zu ändern (vgl. § 78 Abs. 1 und 2 KWahlO - maßgebliche Bevölkerungszahlen).

Zu Ziffer 2:

Siehe Begründung zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 3:

Zur Vermeidung etwaiger rechtlicher Risiken bezüglich der Erforderlichkeit eigenständiger Festlegung des Wahltermins durch Verfassungsorgane des Landes - wie in der Anhörung am 28.05.2008 vorgetragen - wird § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 E-KWahlZG entsprechend angepasst. Die Neuregelung lehnt sich an die Regelung im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht an. Anders als dort (Kannvorschrift) „soll“ der Innenminister den Wahltag auf den Wahltag der Europawahl festlegen. Damit wird sein Ermessen durch den Gesetzgeber gebunden. In der Regel hat der Innenminister daher entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen auf den Tag der Europawahl festzulegen, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Eine zweite Abweichung von der baden-württembergischen Regelung besteht in der kürzeren Zeitspanne. In Baden-Württemberg reicht sie vom 10. Mai bis zum 20. November. Ein Wahltermin im Herbst soll jedoch nach der Intention des KWahlZG nicht festgelegt werden können. Im Kommunalwahlrecht von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes ist demgemäß ebenfalls ein Ende der Zeitspanne im Sommer bestimmt. Da die Europawahl - und damit die Kommunalwahl - rechtlich spätestens Anfang Juli stattfinden kann, genügt es, in § 14 Abs. 1 als Ende der Zeitspanne den 15. Juli zu bestimmen.

Zu Ziffer 4:

Siehe Begründung zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Streichung erfolgt, weil bei mehreren gleichen Zahlenbruchteilen mathematisch - de facto allenfalls in sehr seltenen Fällen - ein Losentscheid auch in Betracht kommen kann, wenn noch mehr als ein Sitz zuzuteilen ist.

Zu Buchstabe b:

Zur landeseinheitlich sicheren Berechnung eindeutige Klarstellung im Verhältnis zu § 33 Abs. 4 Satz 4.

Zu Ziffer 6:

Redaktionelle Anpassung hinsichtlich des bisher in § 36 Abs. 2 verwendeten Wortes „Angestellten“ an die Begrifflichkeit in § 13 Abs. 1 Satz 1.

Zu Ziffer 7:

Klarstellung. Insbesondere gilt auch hier die Voraussetzung des dreimonatigen Innehabens einer Wohnung wie beim passiven Wahlrecht für den Rat oder Kreistag.

## **Zu Artikel 12**

Die durch Artikel 1 geänderten Fristen gelten nach Satz 2 erst ab der 2014 beginnenden übernächsten Wahlperiode, da erst dann wieder eine volle Wahlperiode beginnt. Die am 21. Oktober 2009 beginnende Wahlperiode wird voraussichtlich um etwa 4 Monate verkürzt, sofern die übernächste Kommunalwahl - wie die Europawahl - im Juni 2014 stattfindet. Die entsprechenden Monatsfristen werden daher durch Satz 3 um jeweils 4 Monate verringert (statt 45 Monate 41 Monate, statt 52 und 53 Monate 48 bzw. 49 Monate, statt ab dem 46. Monat ab dem 42. Monat). Für die bis zum 20. Oktober 2009 laufende Wahlperiode gelten die bisher geltenden Fristen, da das Ende der Wahlperiode nach Artikel 11 § 1 Abs. 1 KWahlZG feststeht. "

Zu ihrem Änderungsantrag führten die Koalitionsfraktionen aus, sie verträten trotz geäußelter Bedenken nach wie vor die Meinung, dass die Frage der Kopplung der Kommunalwahlen an die Europawahl verfassungskonform sei. Gleichwohl habe man aus der Anhörung geäußerte Bedenken aufgenommen und mit dem Änderungsvorschlag ausräumen können. So werde der Innenminister durch den Landesgesetzgeber beauftragt, den Wahltermin innerhalb des entsprechenden Zeitfensters festzulegen, wobei er den Kommunalwahltermin auf den Termin der Europawahl legen soll. Des Weiteren sei man zu einer anderen Fristenberechnung gekommen, die nicht mehr vom Ende der Wahlperiode, sondern vom Anfang der Periode ausgehe, um Unsicherheiten bezüglich des vorher nicht feststehenden Endes der Wahlperiode aus dem Wege zu gehen. Im Wesentlichen handle es sich bei dem Antrag nicht um materielle Veränderungen.

Nach Ansicht der SPD-Fraktion sei es zu erwarten gewesen, dass die Koalitionsfraktionen in dem formal mit der Verfassung kollidierenden Punkt der Entscheidung des nordrhein-westfälischen Souveräns über einen Kommunalwahltermin entsprechende Konsequenzen ziehen würden. Die anderen Anmerkungen der Sachverständigen bei der Anhörung hätten allerdings genauso ernst genommen werden sollen. So bedrohe das Risiko, dem man sich durch die lange Überschneidung des Zeitraums von vier Monaten zwischen amtierenden und gewählten Kommunalorganen aussetze, die Kommunalwahl insgesamt. Wenngleich die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen aus ihrer Logik heraus sicherlich nachvollziehbar seien, lehne man das Gesamtvorhaben ab, weil man den Makel der Verfassungswidrigkeit von allgemeinen Kommunalwahlen fürchte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die die Anhörung unter verschiedenen Gesichtspunkten als interessant wertete, verwies auf einen Aspekt, in dem die Frage von aktivem und passivem Wahlrecht angesprochen worden sei. Dies betreffe die Frage derjenigen Wählerinnen und Wähler, die umzögen und an dem viereinhalb Monate entfernten Stichtag nicht wählen könnten, obwohl das Gremium erst viereinhalb Monate später gebildet werde. Die Koali-

tion habe, wie auch bei Anhörungen zuvor, wieder Nachhilfeunterricht angesichts ihrer handwerklichen Mängel erhalten. Dabei habe sie es vermisst, die Experten in der Tiefe dessen, was sie vorzutragen gehabt hätten, auch wirklich anzuhören. Es sei davon auszugehen, dass es im weiteren Verlauf noch zu Überprüfungen kommen werde.

Nach der Diskussion wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen insgesamt zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Anschließend sprach sich der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür aus, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen - Drucksache 14/6512 - in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Josef Wilp  
(Stv. Vorsitzender)